



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. Juli 1999**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenführer für die Landeshauptstadt Potsdam (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	610
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Dahme-Spreewald (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	612
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Prignitz (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	614
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Teltow-Fläming (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	615
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Uckermark (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	617
Technische Baubestimmungen - Fassung September 1998 - .....	618
<b>Landeswahlleiter</b>	
Berufung zweier Ersatzpersonen aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) .....	644
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/1999</b>	

**Richtlinien zur Durchführung der  
Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen-  
und Krankenkraftwagenführer  
für die Landeshauptstadt Potsdam  
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 22/1999  
Vom 7. Juni 1999

**1.**

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben nur den mündlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- 1.2 Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Sie kann hierbei die Unterstützung eines Prüfungsbeauftragten in Anspruch nehmen.
- 1.3 Der schriftliche Teil der Prüfung obliegt der Erlaubnisbehörde; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen.
- 1.4 Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
  - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- 1.5 Ein Vertreter des Taxi-, Mietwagen- oder Krankentransportgewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.6 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

**2.**

- 2.1 Dem Vertreter des Taxi-, Mietwagen- oder Krankentransportgewerbes kann auf seinen Antrag für jeden Prüfungstag eine aus dem Haushalt zu zahlende Entschädigung bis zur Höhe der Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gewährt werden.

- 2.2 Die Teilnahme des Vertreters des Taxi-, Mietwagen- oder Krankentransportgewerbes an den Prüfungen bescheinigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**3.**

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.
- 3.3 An der Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber teilnehmen.

**4.**

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 der GebOSt erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen. Die Prüfungsgebühr nach der Gebühren-Nr. 203 der GebOSt ist in diesen Fällen geltend zu machen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

**5.**

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Ortsteile, Siedlungen,
- b) Straßen,
- c) Plätze,
- d) Objekte - Behörden und sonstige Institutionen, Krankenhäuser, Hotels, Museen und sonstige Sehenswürdigkeiten, Sportstätten, Friedhöfe,

e) Zielfahrten.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten, und zwar 15 Fragen zu a und c und 15 Fragen zu d und e.

5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Ortsteile, Siedlungen:

Es ist die günstigste Zufahrtsstraße anzugeben. Lage und Begrenzung durch Angabe von mindestens zwei markanten Grenzen.

zu b) Straßen:

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte, in jedem Fall ist je eine Angabe von Anfang und Ende der Straße erforderlich.

zu c) Plätze:

Es sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen.

zu d) Objekte:

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang befindet.

zu e) Zielfahrten:

Es sind die Ausfahrtstraßen aus Potsdam und mindestens ein Ort, der durchfahren wird, zu benennen.

**6.**

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, welche Straßen seine Fahrtroute kreuzen bzw. in diese einmünden, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufzählen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Der Bewerber soll außerdem nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Straßenverzeichnis in Verbindung mit einem Stadtplan richtig anzuwenden.

6.3 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Unfallkrankenhäusern.

6.4 Zugelassen sind auch spezifische Fragen zur Fahrgastbeförderung, wie Mitnahme von Personen, Gegenständen und Tieren.

**7.**

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung - falls er diese abzulegen hat - mindestens 27 Fragen - in jedem Fall mindestens 90 v. H. der Fragen - und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummern 6.3 und 6.4) ausreichend beantwortet sowie den Gebrauch eines Straßenverzeichnisses in Verbindung mit einem Stadtplan nachgewiesen hat.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.6 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

**8.**

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen, wenn die Ortskundeprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt wurde.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

## 9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 6. Januar 1994 (ABl. S. 71) werden aufgehoben.

### **Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Dahme-Spreewald (Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 26/1999  
Vom 9. Juni 1999

## 1.

1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Der Ortskenntnisnachweis ist in schriftlicher und mündlicher Form zu erbringen.

1.2 Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Die Prüfung findet ohne Hilfsmittel statt.

1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:

- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
- b) mindestens ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

1.4 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

1.5 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

## 2.

2.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 25 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Drei Fehler sind hierbei zulässig. Die Auswertung des ausgefüllten Fragebogens erfolgt gemeinsam mit dem Prüfling. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Straßen/Plätze der Ortslage: Königs Wusterhausen, Lübben, Luckau
- b) Amtsverwaltungen  
Bildungsstätten  
Gastronomie/Hotels  
medizinische/soziale Einrichtungen  
Objekte/Justiz/Friedhöfe
- c) Orte/Sportstätten  
Apotheken/Bahnhöfe
- d) Kirchen  
Sehenswürdigkeiten

2.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den vorgenannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Es ist das Straßenpaar anzukreuzen, welches eine direkte Verbindung miteinander hat. (Verkehrsverbote sind nicht zu berücksichtigen)

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. (mindestens je eine Angabe zum Anfang und Ende)

- zu b) Es ist die Straße, gegebenenfalls der Ort, zu benennen, in der/in dem sich der Haupteingang befindet.

- zu c) Es sind die markanten Straßen (Haupt-, Bundesstraßen, Autobahn) vom Ausgangspunkt (Taxenstandplatz) und mindestens ein Ort, der durchfahren wird, zu benennen.

- zu d) Es ist der Ort, gegebenenfalls die Straße, zu benennen, wo sich die Kirche/Sehenswürdigkeit befindet.

2.3 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens.

2.4 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzes-

ten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten aus verschiedenen Bereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufzählen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

2.5 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zulässig. Zugelassen sind auch spezifische Fragen zur Fahrgastbeförderung, wie Mitnahme von Personen, Gegenständen und Tieren.

### 3.

3.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

3.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

3.3 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

3.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

3.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### 4.

4.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

4.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene

Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

4.3 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.

4.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

### 5.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

### 6.

6.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber ein.

6.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

### 7.

Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.

### 8.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 24. Mai 1994 (ABl. S. 869) werden aufgehoben.

**Richtlinien zur Durchführung der  
Ortskundeprüfung für Taxifahrer  
für den Landkreis Prignitz  
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 23/1999  
Vom 9. Juni 1999

**1.**

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

**2.**

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.
- 2.3 An der Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber teilnehmen.

**3.**

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

**4.**

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 18 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Der Fragebogen, dessen Zusammenstellung der Erlaubnisbehörde obliegt, enthält Fragen zu:

- a) Einrichtungen,
- b) Orte,
- c) Straßen,
- d) Zielfahrten.

- 4.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 18 Fragen aus den in Nummer 4.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen zu beantworten, und zwar je 5 Fragen zu a und b, 3 Fragen zu c und 5 Fragen zu d.

- 4.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) (Einrichtungen)

Es ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, an der/an dem sich der **Haupteingang** des Sitzes der Einrichtung befindet.

zu b) (Orte)

Es sind die Bundesstraßen zu benennen, an denen sich der Ort befindet.

zu c) (Straßen)

Es sind **alle** Querstraßen bzw. Verlängerungen der gefragten Straßen und Plätze zu nennen, die die Straße am Anfang und am Ende begrenzen.

zu d) (Zielfahrten)

Es ist der kürzeste Weg zwischen dem Ausgangsort und dem Fahrtziel zu bestimmen.

Im ersten Teil ist zwischen zwei angebotenen Varianten die richtige zu ermitteln; im zweiten Teil ist der kürzeste Weg unter Benennung aller dazwischenliegenden Orte und Straßen in der richtigen Reihenfolge zu beschreiben.

- 4.4 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens. Bei der Auswahl des Fragebogens richtet sich die Erlaubnisbehörde nach dem Ort des Betriebssitzes des Antragstellers.

**5.**

- 5.1 Über die Ortskundeprüfung ist von der Erlaubnisbehörde eine Niederschrift anzufertigen und vom Prüfer zu unterschreiben.

- 5.2 Die Bewertung der Fragen erfolgt nach Punkten. Bei 90%iger Richtigkeit ist die Prüfung bestanden. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- 5.3 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 5.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen hat die Erlaubnisbehörde dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 5.5 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde.

## 6.

- 6.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 6.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

## 7.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 13. Januar 1994 (ABl. S. 117) werden aufgehoben.

### **Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxiwagenfahrer für den Landkreis Teltow-Fläming (Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 25/1999  
Vom 9. Juni 1999

## 1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Orts-

kundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bedienen.

- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:

- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
- b) der Sachbearbeiter für Fahrgastbeförderung und
- c) der Sachbearbeiter gewerblicher Personenverkehr oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), des Taxigewerbes als Beisitzer.

Die Festlegung, wer im Prüfungsausschuss als Beisitzer fungiert, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.

- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

## 2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

## 3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

## 4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung an der Kasse des Straßenverkehrsamtes einzuzahlen.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss versagt werden. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht. Die gesamte Ortskundeprüfung ist zu wiederholen.

## 5.

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den 30 Fragen 25 beantwortet wurden. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen. In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Straßen
- b) Bundesstraßen
- c) Behörden und sonstige Institutionen, Krankenhäuser, Theater, Museen und sonstige Sehenswürdigkeiten, Sportstätten, Friedhöfe
- d) Ausflugsziele.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen zu beantworten.

- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehenden Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Bei Straßen sind mindestens vier Fortsetzungen, begrenzende Querstraßen oder angrenzende Plätze zu benennen.
- zu b) Bei Bundesstraßen sind alle Bundesstraßen im Landkreis zu benennen sowie die Orte, die im Verlauf dieser liegen.
- zu c) Bei Behörden und sonstigen Institutionen ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.
- zu d) Bei Ausflugszielen sind der Ort, in dem das Ausflugsziel liegt, und mindestens zwei Straßen zu benennen, die dort hin- bzw. dort entlangführen.

## 6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können.

Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten aus verschiedenen Bereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 6.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen von Hauptverkehrsstraßen, Behörden und Unfallkrankenhäusern.

## 7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen. Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der mündlichen Prüfung - falls er diese abzulegen hatte - mindestens zwei von drei Fragen ausreichend beantwortet hat.

- 7.3 Dem Bewerber ist eine gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

- 7.5 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

## 8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.

- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur



Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

**9.**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 29. April 1994 (ABl. S. 521) werden aufgehoben.

**Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Uckermark (Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 24/1999  
Vom 9. Juni 1999

**1.**

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse für den Landkreis (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer schriftlichen Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

**2.**

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.
- 2.3 An der Ortskundeprüfung sollen nicht mehr als sechs Bewerber teilnehmen.

**3.**

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Ge-

bühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.

- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

**4.**

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 20 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

Der Fragebogen, dessen Zusammenstellung der Erlaubnisbehörde obliegt, enthält Fragen zu:

- a) Einrichtungen,
- b) Straßen,
- c) Zielfahrten.

- 4.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 20 Fragen aus den in Nummer 4.1 Buchstabe a bis c genannten Bereichen zu beantworten, und zwar je 5 Fragen zu a und b und 10 Fragen zu c (unterteilt nach inner- und außerorts).

- 4.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) (Einrichtungen)

Es ist die Straße bzw. der Platz anzugeben, an der/an dem sich der **Haupteingang** des Sitzes der Einrichtung befindet.

zu b) (Straßen)

Es sind **alle** Querstraßen bzw. Verlängerungen der gefragten Straßen und Plätze zu nennen, die die Straße am Anfang und am Ende begrenzen.

zu c) (Zielfahrten)

Es ist der kürzeste Weg zwischen dem Ausgangsort und dem Fahrtziel in den Städten zu bestimmen.

Außerorts sind die zu durchfahrenden Orte bzw.

Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstigen Straßen zu benennen.

4.4 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens. Bei der Auswahl des Fragebogens richtet sich die Erlaubnisbehörde nach dem Gebiet, in dem Beförderungspflicht besteht.

## 5.

5.1 Über die Ortskundeprüfung ist von der Erlaubnisbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die vom Prüfer zu unterschreiben ist.

5.2 Die Niederschrift enthält u. a. das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

5.3 Das Ergebnis der Prüfung ist mit „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn die Prüfung mit weniger als 4 Fehlern absolviert wurde.

5.4 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

5.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen hat die Erlaubnisbehörde dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

5.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde.

## 6.

6.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

6.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig.

Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

## 7.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Juni 1999 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juni 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 31. Januar 1995 (ABl. S. 278) werden aufgehoben.

## Technische Baubestimmungen<sup>1)</sup> - Fassung September 1998 -

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 28. Juni 1999

### Inhaltsübersicht

#### A Allgemeines

#### B Liste der Technischen Baubestimmungen

##### Vorbemerkungen

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
  - 2.1 Grundbau
  - 2.2 Mauerwerksbau
  - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
  - 2.4 Metallbau
  - 2.5 Holzbau
  - 2.6 Bauteile
  - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
  - 4.1 Wärmeschutz
  - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
  - 5.1 Erschütterungsschutz
  - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

#### C Inkrafttreten/Außerkräfttreten

##### A Allgemeines

- 1 Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), werden die in der Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Ausgenommen von der Einführung sind die in diesen Regeln enthaltenen Abschnitte über Prüfzeugnisse.

<sup>1)</sup> Notifizierungsvermerk:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung

beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

## **B Liste der Technischen Baubestimmungen**

### Vorbemerkungen

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Technische Baubestimmungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgBO zu beachten. Von Technischen Baubestimmungen kann nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BbgBO abgewichen werden.

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden nach §§ 20 ff. BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

### 1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2 Teil 4 A1	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken -; -; Änderung A1; Berichtigungen	August 1986 Juni 1987	*)
	Teil 5 Anlage 1.1/3 Teil 5 A 1	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast -; -; -; (Schneelastzonenkarte)	Juni 1975 April 1994	*) *)
	Teil 6 Anlage 1.1/4 Beiblatt 1	-; Lasten in Silozellen -;-; Erläuterungen	Mai 1987 Mai 1987	*) *)
	1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988
1.3	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

### 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

#### 2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpreßanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpreßpfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

### 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	**) 3/1979, S.73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	*)

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton	Juli 1988	*)
	Teil 1 Anlage 2.3/5	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Dezember 1995	*)
	-1/A1	-; Änderung A1	Mai 1984	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Februar 1986	*)
	Teil 4	-; Bauteile aus Spanneleichtbeton	Mai 1982	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund		
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	*)
2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1992	*)
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	April 1993	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1995	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau (Ergänzung zur Ausgabe April 1993)		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

	Teil 1-3 Richtlinie	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-3: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994 Juni 1995	*) *)
	Teil 1-4 Richtlinie	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994 Juni 1995	*) *)
	Teil 1-5 Richtlinie	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994 Juni 1995	*) *)
	Teil 1-6 Richtlinie	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994 Juni 1995	*) *)
2.3.13	DIN V ENV 206 Anlage 2.3/12 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990 November 1991	*) *)
2.3.14	Richtlinie Anlage 2.3/10	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton	August 1995	*)
2.3.15	Richtlinie	DAfStb-Richtlinie Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	September 1996	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

**2.4 Metallbau**

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
2.4.5	Teil 7 Anlage 2.4/2	-; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	*)
	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		*)
	Teil 1 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/7	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stahltrapezprofile; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/8	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 7 Anlage 2.4/10	-; Teil 7: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Versuche	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5  Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993  November 1993	*)  *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6  Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994  Februar 1994	*)  *) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

**2.5 Holzbau**

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	Anlage 2.5/3			
	-1/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	Anlage 2.5/1			
	-2/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	April 1988	*)
			Oktober 1996	*)
			Oktober 1996	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
	Teil 1-1 Anlage 2.5/2			
	Richtlinie		Februar 1995	*)

**2.6 Bauteile**

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1	-,; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	*)
	Teil 3	-,; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-,; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146

**2.7 Sonderkonstruktionen**

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3				
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

### 3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 1 Anlage 3.1/1	-; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1981	*)
	Teil 2 Anlage 3.1/2	-; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 3 Anlage 3.1/3	-; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 4 Anlage 3.1/8	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	Teil 6 Anlage 3.1/4	-; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 7 Anlage 3.1/5	-; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	März 1987	*)
	Teil 11 Anlage 3.1/6	-; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1985	*)
	Teil 12 Anlage 3.1/7	-; Funktionserhalt von elektrischen Kabeln; Anforderungen und Prüfungen	Januar 1991	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)
3.3		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		
3.4		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		
3.5	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	**) 4/1984, S. 118
3.7	Richtlinie	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	September 1993	**) 3/1994, S. 94
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****)

#### 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

##### 4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	DIN V 4108-4	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

#### 4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

### 5 Technische Regeln zum Bautenschutz

#### 5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

#### 5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

### 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/97, S. 48

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

**7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen**

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Hauptmaße	Juli 1984	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen;		*)
	- 1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4		nicht Bestandteil der Liste im Land Brandenburg		

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg 1998 S. 747 (Nr. 35)

\*\*\*\*\*) Vieweg - Verlag

## Anlage 1.1/1

## zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1  
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.  
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
  - 2.1 Spalte 3  
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 ( $5,0 \text{ kN/m}^2$ ) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünen-treppen ist eine Verkehrslast von  $7,5 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen.
  - 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:  
Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
  - 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:  
in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
  - 2.4 Zeile 4b ist mit folgender Fußnote zu versehen:  
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von  $2,3 \text{ m} \times 5 \text{ m}$  mit vier Radlasten eines 2,5t - PKW und Fahrgassen mit  $3,5 \text{ kN/m}^2$  belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von  $3,5 \text{ kN/m}^2$  resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
  - 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:  
und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
3. Zu Abschnitt 6.3.1
  - 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
    - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.  
Muß mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
    - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:  
In Versammlungsräumen, „... und Treppen nach Tabelle 1 ...“, wird hinter Zeile 5 Buchstabe "a" gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:  
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:  
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).  
Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:  
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
6. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:  
Hinter dem Wort "Sicherheitsbeiwert" werden die Worte "für alle Lasten" eingefügt.

## Anlage 1.1/2

## zu DIN 1055 Teil 4

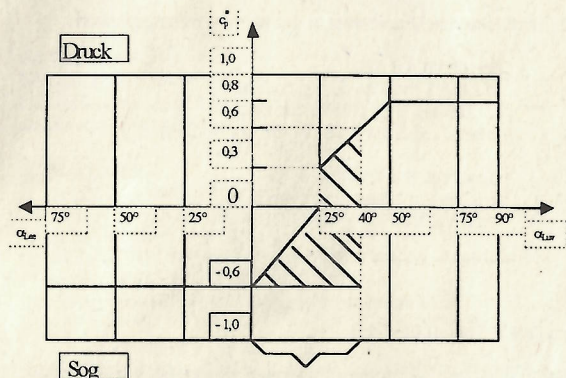
Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1  
Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhe  $h_w < 8 \text{ m}$ , Breiten  $a < 13 \text{ m}$  und Längen  $b < 25 \text{ m}$  zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1  
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (windzugewandten) und Lee-seitigen (windabgewandten) Dachfläche für Dachneigungen  $0 < \alpha < 25^\circ$  (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe ( $h_w$ ) zu Gebäudebreite ( $a$ ) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungene Baukörpern mit  $0,2 < h_w/a < 0,5$  aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.





In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für  $0^\circ \leq \alpha_{Liv} < 25^\circ$  ist  $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{Liv} - 0,6$   
 und alternativ :  $c_p = -0,6$

Für  $25^\circ \leq \alpha_{Liv} \leq 40^\circ$  ist  $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Liv} - 0,2$   
 und alternativ :  $c_p = -0,6$

Für  $40^\circ < \alpha_{Liv} < 50^\circ$  ist  $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Liv} - 0,2$

Bild 12. Beiwerte  $c_p$  für Sattel-, Pult- und Flachdächer \*)

\*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte  $c_p$  lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z.B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten  $c_f$  zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfaßt werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

**Anlage 1.1/3**

**zu DIN 1055 Teil 5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

**Zu Abschnitt 4**

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast  $S_0$  in  $\text{kN/m}^2$

1	1	2 3 4 5			
		Schneelastzone nach Bild I			
	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	I	II	III	IV
4	900	1,50			
	1000	1,80	2,80		
5	1100			4,50	
	1200			5,20	
	1300			5,90	
	1400			6,60	
	1500			7,30	

Sind für bestehende Bauwerkstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

**Anlage 1.1/4**

**zu DIN 1055 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 3.1.1**  
 Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.  
 Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschnitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.
- Zu Abschnitt 3.3.3**  
 Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, daß die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

**Anlage 1.1/5**

**zur ETB - Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

**zu Abschnitt 3.1**

**4. Absatz:**

Anstelle des Satzes "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern." gilt:

"Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen."

**Anlage 2.1/1**

**zu DIN 1054**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muß es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muß es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muß es "0,5 m" heißen.

**Anlage 2.1/2**

**zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

**Zu Abschnitt 1:**

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als  $\gamma_M$ -Werte die in DIN 1054: 1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte  $\eta$  zu verwenden.

**Anlage 2.1/3****zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4  
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Ramppfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4  
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/4****zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfaßt.

**Anlage 2.1/5****zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5  
Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spanverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahzzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muß sichergestellt werden, daß durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

**Anlage 2.2/2****zu DIN 1053 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2  
Anstelle der "Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.  
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.

- Abschnitt 4.8 Abs. 5  
In Zeile 1 muß es richtig heißen:  
"... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ..."  
(statt: "...B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...".)
- Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3  
In Zeile 2 muß es richtig heißen:  
"... 0,1 MN/m<sup>2</sup> ..." (statt: "... 0,1 MN/mm<sup>2</sup> ...".)

**Anlage 2.2/3****zu DIN V ENV 1996-1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 - 1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996 -1-1 - alternativ zu DIN 1053 -1 (Ifd.Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.3/2****zu DIN 1075**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2  
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7
  - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1  
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
  - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2  
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:  
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
  - 2.2 Zu Abschnitt 7.2
    - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1  
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
    - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2  
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:  
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.

3. Zu Abschnitt 8  
Für die Kombination HA gilt der Wert  $\beta_{WN}$  des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.

4. Zu Abschnitt 9

4.1 Zu Abschnitt 9.1.1  
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:  
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.  
Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2  
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1  
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:  
- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2  
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.  
Statt dessen gilt:  
Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite  $\Delta\sigma_s$  der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus  $S_{max}$  und  $S_{min}$  können die Grenzwerte der Stahlspannung  $\max \sigma_s$  bzw.  $\min \sigma_s$  bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

- $S_g$  Schnittgröße aus ständiger Last
- $S_p$  Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- $S_s$  Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert
- $\alpha_p$  Beiwert für Straßenverkehr
- $\alpha_s$  Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte  $\alpha_p$  und  $\alpha_s$  ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt  $\alpha_s = 1,0$ .

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit  $\alpha_p$  bzw.  $\alpha_s$  multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse  $\Delta Q/\max Q$  und  $\Delta M/\max M$  ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3. Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.  
Statt dessen gilt:  
Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3  
Die Bildunterschrift zu Bild 3c muß heißen:  
.... (zu Bild 3b)

- Abschnitt 5.2.2, Absatz 2  
In Zeile 20 muß es heißen:  
.... Betondeckenfertiger zu verdichten;

- Abschnitt 8, Bild 7  
In Bild 7 gilt:

$$zul \sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5  
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß heißen:  
Rechnerische Bezugsfläche  $A_b$

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2:  
Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohldielen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke  $d$  muß mindestens 12 cm, die Breite  $b$  mindestens 50 cm betragen. Einzelne Paßstücke mit Breiten  $b \geq 20$  cm sind zulässig. Bei Hohldielen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:  
Für Stahlbetondielen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen  $S_0$ ,  $S_1$  oder  $S_2$ ) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

## 2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muß: "...  $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot f_{ws}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4  
In der 5. Zeile muß es heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ ".

**Anlage 2.3/5****zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

## 1. Zu Abschnitt 6.7.3

Der Abschnitt wird wie folgt geändert:

- die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
- die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
- die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
- die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
- die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.

## 2. Zu Abschnitt 12., Absatz 7, Satz 2:

Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.

## 3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

- In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muß es richtig heißen "2,2" (statt "2,0").
- Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter "Zitierte Normen und andere Unterlagen" richtig heißen:  
"DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton<sup>10)</sup>"  
"Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)"  
"Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin"

**Anlage 2.3/6****zu DIN V 4227 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

## 1. Zu Abschnitt 9.2

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m<sup>2</sup> gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m<sup>2</sup> der Wert 110 MN/m<sup>2</sup>.

## 2. Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

**Anlage 2.3/7****zu DIN V 4227 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

## 1. Zu Abschnitt 2

Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:

Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.

Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

## 2. Zu Abschnitt 12

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

**Anlage 2.3/8****zu DIN 18 551**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

## Zu Abschnitt 8.5

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

**Anlage 2.3/9****zu DIN V ENV 1992**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1045 (Ifd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (Ifd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (Ifd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (Ifd. Nr. 2.3.13) entspricht.

**Anlage 2.3/10****zur DAFStb-Richtlinie für hochfesten Beton**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 23 BbgBO:

## 1.1 Abschnitt 1.1:

Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,

## 1.2 Abschnitt 17.3.2:

Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.

## 1.3 Abschnitt 26.2:

Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung.

Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.

## 1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4

Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.

## 2. Zu Abschnitt 7.4.2.1

Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben. DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.

3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)  
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)  
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)
5. Zu Abschnitt 26.1  
In Satz 1 ist hinter "Abschnitt 3" einzufügen "und Abschnitt 4".

**Anlage 2.4/4**

**zu DIN 18 809**

1. Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen  
DIN 18800- 1, Ausgabe März 1981 und  
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,  
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953  
zu beachten.

**Anlage 2.3/11**

**zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Stand-  
sicherheit gefährdet ist, gefordert.

**Anlage 2.3/12**

**zu DIN V ENV 206**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

**Anlage 2.4/1**

**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Oktober 1998 ("Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft 11/2\*)) zu beachten.

**Anlage 2.4/2**

**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Oktober 1998 ("Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft 11/2\*)) zu beachten.

**Anlage 2.4/3**

**zu DIN 18 806**

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18 800-1: 1981-03 und  
DIN 4114-1: 1952-07,  
DIN 4114-2: 1953-02  
zu beachten.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird  
hingewiesen:

- Auf Seite 3 muß es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1"  
(statt "...Seite 2")
- Im Anhang A muß das letzte Glied in der Formel (A.1) zur  
Berechnung von  $x \cdot 4 \bar{\lambda}^2$  (statt " $4 \bar{\lambda}^4$ ") heißen.

\*) Die "Mitteilungen" sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn,  
Bühningstr. 10, 13086 Berlin

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird  
hingewiesen:

In Bild 3, obere Skizze links muß es statt " $l_e = 2/3$ "  
richtig " $l_e = 2 l_3$ "  
heißen.

In Tabelle 1, erste Formel, muß es statt " $l_m$ " richtig " $l_M$ "  
heißen.

**Anlage 2.4/5**

**zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter  
Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie  
(DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4)  
dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der  
Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV  
1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7,  
Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird  
hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:  
"Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten  
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln  
für den Hochbau"

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:  
"Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den  
Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen  
jeweils das Zeichen  $\phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das  
Zeichen  $\phi$  (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort  
"Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit"  
zu ersetzen.

**Anlage 2.4/6**

**zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter  
Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie  
104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die  
Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern  
(lfd.Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung  
sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton  
zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.4/7****zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9  
In der Bildunterschrift ist "nach Abschnitt 3.2.5.3" jeweils zu berichtigen in "nach Abschnitt 4.2.3.3".
2. Zu Abschnitt 4.2.3.7  
Unter dem zweiten Spiegelstrich muß es statt "... höchstens 30° kleiner..." heißen "... mindestens 30° kleiner ...".

**Anlage 2.4/8****zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muß es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...".  
Im dritten Absatz muß es anstelle von "...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 2 nicht.....".

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muß es heißen "Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...".

**Anlage 2.4/9****Zu DIN 4113 Teil 1**

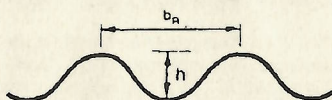
Alternativ zu DIN 4113-1 : 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1 : 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

**Anlage 2.4/10****zu DIN 18807-6 bis -9:**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Aluminium-Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe  $h$  und die Wellenlänge der Rippenbreite  $b_R$  nach Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.



Bild

**Anlage 2.5/1****zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15  
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.
2. Zu Abschnitt 7.2.4  
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

**Anlage 2.5/2****zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/3****zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 14:  
Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:  
"Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein."

**Anlage 2.6/1****zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:  
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung ( z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m<sup>2</sup>.
2. Zu Abschnitt 3:  
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen - abweichend von Tabelle 1 - alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

**Anlage 2.6/2**

zu DIN EN 1337-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, stattdessen sind:  
für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2  
für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,  
für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140 anzuwenden.
2. Zu Abschnitt 3, Satz 2:  
Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

**Anlage 2.6/3**

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4  
In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

**Anlage 2.7/1**

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1  
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

**Anlage 2.7/2**

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4  
Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

**Anlage 2.7/3**

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3  
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/4**

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2  
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/6**

zu DIN 11 622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4  
Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:  
Die 5. Zeile muß richtig lauten:  
"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser  $d > 10\text{ m}$ "

**Anlage 2.7/7**

zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3  
Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

**Anlage 2.7/8**

zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

**Anlage 2.7/9**

zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

**Anlage 2.7/10**

**zur Richtlinie für Windkraftanlagen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.

1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muß das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:

- Drehzahl,
- Lastabwurf (Netzausfall),
- Kurzschluß,
- Überleistung,
- Erschütterungen,
- Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.

- 1.2 Das Sicherheitssystem muß in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
  - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
  - bei Lastabwurf, Kurzschluß, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.

1.3 Das Sicherheitssystem muß bestehen aus

- mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muß in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen. Eines dieser Bremssysteme muß den Rotor zum Stillstand bringen können;
  - einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremssysteme;
  - einer Not-Ausschaltung;
  - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
  - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
2. Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
3. Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle<sup>1)</sup> bestätigt werden:
- die Schnittgrößen aus dem maschinen-technischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
  - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
  - das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch ggf. Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.

- <sup>1)</sup>
1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606  
D-20416 Hamburg
  2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940  
D-20006 Hamburg
  3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Postfach 540 220  
D-22502 Hamburg
  4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH  
- TÜV Bayern - (Zentralabteilung)  
Prüfamt für Baustatik für Fliegende Bauten  
Westendstraße 199  
D-80686 München
  5. HD-Technic, Engineering Office, Venesch 6a  
D-49477 Ibbenbüren
  6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16  
DK-1051 Kopenhagen K
  7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1  
NL-1755 ZG Petten

**Anlage 2.7/11**

**zu den Lehmbau Regeln**

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.  
Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen.  
Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109 : 1989-11.

**Anlage 3.1/1**

**zu DIN 4102 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 7 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen bzw. Prüfberichten sind
  - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
3. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Baustoffklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.

**Anlage 3.1/2**

**zu DIN 4102 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
  - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
2. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Feuerwiderstandsklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.  
Bei Anwendung der Tabelle 2 in bezug auf das Brandverhalten der Baustoffe können Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Oberflächen-deckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen für die Klassifizierung unberücksichtigt bleiben.

**Anlage 3.1/3**

**zu DIN 4102 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.



2. Sind nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nichttragende Außenwände mindestens feuerhemmend herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 30 oder F 30-B erfüllen; sind die nichttragenden Außenwände mindestens feuerbeständig herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 90 oder F 90-B erfüllen.

**Anlage 3.1/4**

**zu DIN 4102 Teil 6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 6 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

**Anlage 3.1/5**

**zu DIN 4102 Teil 7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

**Anlage 3.1/6**

**zu DIN 4102 Teil 11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Rohrummantelungen und Rohrabschottungen
- 1.1 Nach § 41 Abs. 1 BbgBO dürfen Leitungen durch Brandwände und Treppenraumwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Diese Vorkehrungen müssen die Anforderungen der Norm an die Feuerwiderstandsklasse R 90 erfüllen.
- 1.2 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist nicht zu befürchten, so daß Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen zu werden brauchen

- bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren - mit Ausnahme von solchen aus Aluminium -, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z.B. Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1000° C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 17, Ausgabe Dezember 1990),
- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt, wie vorstehend beschrieben, geschlossen wird,

- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium durch Trennwände, die nach § 31 Abs. 1 BbgBO feuerbeständig sein müssen, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz  $\geq 15$  mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwohle - Leichtbauplatten nach DIN 1101, Ausgabe November 1989, oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind; abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite der Trennwände und nicht durch Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,

- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium durch Decken, die feuerbeständig sein müssen, wenn die Rohre durchgehend in jedem Geschloß, außer im obersten Geschloß von Dachräumen, mit mineralischem Putz  $\geq 15$  mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101, Ausgabe November 1989, oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. bekleidet oder abgedeckt werden; bei Leitungen aus schwerentflammbaren Rohren (DIN 4102-B1) oder aus Aluminium sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschloß erforderlich; abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Trennwände geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden.

2. Installationsschächte und -kanäle
- 2.1 Nach § 41 Abs. 8 BbgBO sind Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden, mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe sowie Installationsschächte und -kanäle, die Brandwände überbrücken, so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Hierzu müssen die Installationsschächte und -kanäle für die jeweilige Leitungsart die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 oder I 90 erfüllen.
- 2.2 Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102-11 Bild 8 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.
3. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

**Anlage 3.1/7**

**zu DIN 4102 Teil 12**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 8 und 9 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
  - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
  - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise durchzuführen.
3. Wird in bauaufsichtlichen Bestimmungen verlangt, daß Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, daß sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, so müssen sie, je nach Verwendungsfall, die Anforderungen der Funktionsklassen E 30, E 60 oder E 90 erfüllen.

**Anlage 3.1/8****zu DIN 4102 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.

**Anlage 4.1/1****zu DIN 4108 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.
2. zu Abschnitt 5.2.4:

Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:

- Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (z.B. Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, daß ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter  $250 \text{ kg/m}^2$  muß der Wärmedurchlaßwiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens  $0,15 \text{ (m}^2 \cdot \text{K)/W}$  betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten  $k_D$  ist der errechnete  $k$ -Wert um einen Betrag  $\Delta k$  nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes	Erhöhung des $k$ -Wertes $\Delta k \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$
0 - 10	0,05*
10,1 - 50	0,03
- 50	0

\* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlaßwiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut  $< 0,1 \text{ (m}^2 \cdot \text{K)/W}$  beträgt.

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes, so ist ein diffusionstechnischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

- Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeflächen) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen,

frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgebraachte Beschichtung handelt.

**Anlage 4.1/2****zu DIN 4108 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 4.2/1****zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:  
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:  
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8  
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{v, res} \geq 50 \text{ dB}$  betragen muß. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" bei dem Verband der Materialprüfungsämter<sup>\*\*\*</sup> geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:  
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
  - a) der Bebauungsplan festsetzt, daß Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
  - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
    - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
    - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
    - 66 dB (A) bei Büroräumen.

\*\*\*) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin  
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift "Der Prüflingenieur", herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik.

**Anlage 4.2/2**

**Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

**Anlage 5.1/1**

**zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

**Zu Abschnitt 5**

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, daß angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm<sup>2</sup> beträgt.

**Anlage 5.2/1**

**zu DIN 68 800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 6.1/1**

**zur PCB-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfaßt.

**Anlage 6.2/1**

**zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

**Anlage 6.4/1**

**Zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfaßt.

**Anlage 7.1/1**

**zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
2. Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO vorliegen.

**C Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen - Technische Baubestimmungen - vom 18. Februar 1998 (ABl. S. 342) und vom 2. März 1999 (ABl. S. 263) außer Kraft.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

644

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 28. Juli 1999

### **Berufung zweier Ersatzpersonen aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 7. Juli 1999

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Die Abgeordneten des 2. Landtages Brandenburg, Frau Christel Fiebiger und Herr Dr. Helmuth Markov, haben jeweils am 2. Juli 1999 dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt, daß sie auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 2. Juli 1999 verzichten.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, daß Herr Klaus John und Frau Roswitha Schlesinger auf der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) die nächsten noch nicht für gewählt erklärten und zu berücksichtigenden Ersatzpersonen im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sind, auf welche die Sitze von Frau Christel Fiebiger und Herrn Dr. Helmuth Markov übergehen.

Herr Klaus John und Frau Roswitha Schlesinger haben die Mitgliedschaft im 2. Landtag Brandenburg jeweils durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 5. Juli 1999 angenommen.

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0